**Anlage 1**

## M E R K B L A T T

**zu den Leistungen des LWL-Inklusionsamtes Soziale Teilhabe**

**aus Anlass der Entlassung aus einer stationären Einrichtung**

1. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) erfüllt Ihren Anspruch auf ein­malige Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt zur Erstausstattung einer Wohnung aus Anlass der Entlassung aus einer stationären Einrichtung durch Zahlung eines Pau­schal­be­tra­ges (Startbeihilfe).

2. Der Pauschalbetrag ist auf der Basis eines Bedarfsschemas für die notwendige Aus­stattung und von Durchschnittspreisen für Mobiliar und Hausrat ermittelt. Bei der Ermittlung der Durch­schnittspreise für Mobiliar wurden die Preise für gebrauchte Möbel und notwendige Transportkosten mit einbezo­gen.

3. Die im Bedarfsschema aufgeführten Gegenstände sind aus der gezahlten Beihilfe in vollem Umfang zu finanzieren. Sie werden gebeten, das Bedarfsschema in der Ein­richtung einzusehen und die Einsichtnahme schriftlich gegenüber der Einrich­tung zu bestätigen.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass höhere Aufwendungen für die Beschaffung der im Be­darfs­schema aufgeführten Gegenstände im Regelfall den durch die Leistungen der Sozialhil­fe zu finanzierenden notwendigen Umfang übersteigen. Eine Erhöhung des Pausch­betrages kann deshalb nicht mit der Begründung erreicht werden, der Pausch­betrag reiche zur Beschaffung der im Bedarfsschema genannten Gegen­stände nicht aus.

5. Eine Erhöhung der Beihilfe kommt im begründeten Einzelfall in Betracht, wenn ein Bedarf für nicht im Bedarfsschema aufgeführte Gegenstände besteht oder be­sondere Umstände vorliegen. Die Erhöhung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.